

§ 31 Besondere Zweckbindung

Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Literatur: Leopold, Protokollierung und Mitarbeiterdatenschutz, DuD 2006, S. 274.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	2. Ausschließliche Zweck-	
II. Voraussetzungen der Zweckbindung	2	bestimmung	3
I. Zweckbestimmte Daten-		III. Arbeitnehmerdaten	5
verarbeitung	2		

I. Allgemeines

- 1 § 31 BDSG normiert für den nicht-öffentlichen Bereich – ebenso wie der wortgleiche § 14 Abs. 4 BDSG für den öffentlichen Bereich – ein striktes Zweckbindungsgebot: Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert worden sind, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Da mit diesem Gebot automatisch auch das Verbot einer Datenverarbeitung für andere Zwecke einhergeht, wird die Vorgabe des § 31 BDSG zugleich auch als absolutes Zweckentfremdungsverbot bezeichnet. § 31 BDSG ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB und ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.¹

II. Voraussetzungen der Zweckbindung

1. Zweckbestimmte Datenverarbeitung

- 2 § 31 BDSG zählt drei Arten einer zweckbestimmten Datenspeicherung auf, für die ein striktes Zweckbindungsgebot gilt: die Datenspeicherung zum Zweck der Datenschutzkontrolle, zum Zweck der Datensicherung oder zum Zweck der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage. Oftmals werden sich diese Zweckbestimmungen bei der Datenspeicherung mehr oder weni-

¹ Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, § 31 Rn. 1.

ger überschneiden und sich daher nicht eindeutig trennen lassen.² Zur Datenschutzkontrolle im Sinne des § 31 BDSG zählt nicht nur die externe Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde (§ 38 BDSG), sondern auch die interne Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten (§ 4f BDSG).³ Personenbezogene Daten, die zum Zweck der Datensicherung gespeichert werden, sind u.a. Protokoll Daten, Sicherungskopien und andere personenbezogene Daten, die in Ausführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG gespeichert werden.⁴ Zu den Daten, die zum Zweck der „Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage“ gespeichert werden, zählen etwa die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter im Bereich der Datenverarbeitungstechnik und die Angaben über Zugangs- und Verarbeitungsberechtigungen von Mitarbeitern oder externen Nutzern.⁵

2. Ausschließliche Zweckbestimmung

Das strikte Zweckbindungsgebot nach § 31 BDSG gilt nur dann, wenn personenbezogene Daten „ausschließlich“ zu den oben genannten Zwecken gespeichert werden. Ob eine solche ausschließliche Zwecksetzung verfolgt wird oder aber personenbezogene Daten auch zu anderen Zwecken, etwa zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle, gespeichert werden, bestimmt – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen – die datenverarbeitende Stelle selbst.⁶ Sie kann im Rahmen ihrer Datenverarbeitungsbefugnisse auch mehrere Zweckbestimmungen verfolgen. Mangels „Ausschließlichkeit“ der Zweckbestimmung greift in diesen Fällen das Zweckbindungsgebot nicht.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG müssen die Zwecke, für die Daten gespeichert werden, bereits bei der Erhebung der Daten festgelegt werden. Grundsätzlich ist eine nachträgliche Zweckänderung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 BDSG möglich. Dies gilt jedoch nicht für solche Datenspeicherungen, die ausschließlich zu den in § 31 BDSG genannten Zwecken erfolgt sind; eine nachträgliche Zweckänderung ist hier nicht zulässig.⁷

III. Arbeitnehmerdaten

Datenspeicherungen zu den in § 31 BDSG genannten Zwecken betreffen vor allem Arbeitnehmer, die in der Datenverarbeitung tätig sind. Laufende Protokollierungen können hier zu einer umfassenden Erfassung des Arbeitnehmerverhaltens führen

² Gola/Schomerus, BDSG, § 31 Rn. 3; Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, § 31 Rn. 1.

³ Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG, § 31 Rn. 14; Dammann, in: Simitis, BDSG, § 14 Rn. 108.

⁴ Gola/Schomerus, BDSG, § 14 Rn. 28.

⁵ Dammann, in: Simitis, BDSG, § 14 Rn. 110.

⁶ OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2011, 52831.

⁷ Gola/Schomerus, BDSG, § 31 Rn. 5; Leopold, DuD 2006, S. 274 (275).

(Arbeitszeiten, Bewegungsprofile, Kommunikationsverhalten etc.).⁸ Die automatisierte Verarbeitung solcher Daten unterliegt der Mitbestimmung des Betriebs- bzw. Personalrats (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bzw. § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG). Nach der Rechtsprechung des BAG sind Datenverarbeitungssysteme bereits dann im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG „dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“, wenn die Möglichkeit besteht, gespeicherte Verhaltens- und Leistungsdaten bestimmten Arbeitnehmern zuzuordnen, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zweck diese Daten erfasst werden.⁹ Im selben Sinne hat das BVerwG für § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG entschieden, dass sich das Mitbestimmungsrecht des Personalrats auch auf die Einführung und Anwendung solcher technischen Einrichtungen erstreckt, die zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Beschäftigten objektiv „geeignet“ sind, ohne dass es auf die Absicht des Dienststellenleiters ankommt, sie zu diesem Zweck einzusetzen.¹⁰

- 6 Regelmäßig wird die Mitbestimmung durch den Abschluss einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung (§ 77 BetrVG; § 73 BPersVG) ausgeübt. Aufgrund ihrer normativen Wirkung sind Betriebs- und Dienstvereinbarungen „andere Rechtsvorschriften“ im Sinne des § 4 Abs. 1 BDSG;¹¹ sie begründen damit auch einen Erlaubnistatbestand für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.

⁸ Leopold, DuD 2006, S. 274 (275); Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG. § 31 Rn. 5.

⁹ BAG NJW 1984, 1476.

¹⁰ BVerwG NZA 1988, 513.

¹¹ Siehe für die normativen Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung BAG NJW 1987, 674 (677); allgemein Gola/Schomerus, BDSG, § 4 Rn. 10. Näher dazu § 4 BDSG Rn. 35 ff.